



Sitzung vom

23. Mai 2023

Mitgeteilt den

24. Mai 2023

Protokoll Nr.

428/2023

## **Elektrizitätswerke der Stadt Zürich (ewz)**

### **Projektgenehmigung Neubau Fassung Prä, Wasserkraftwerk Bondo**

#### **I. Ausgangslage**

1. Das Wasserkraftwerk Bondo der **Elektrizitätswerke der Stadt Zürich** (nachfolgend: **ewz**) nutzt die Wasserkräfte der Bondasca zur Stromerzeugung. Das Wasser wird in Prä gefasst. Die in der Wasserrechtsverleihung vom 22./24. Dezember 1952 erfolgte Verleihung der Wasserkraft der Bondasca von Kote ca. 1090 bis zur Einmündung in die Maira wurde in Ziff. I.5. der Zusatz-Verleihung vom 23./26. Februar 1954 ausdrücklich bestätigt. Das bestehende 80-jährige Nutzungsrecht endet am 31. Dezember 2039 (siehe Ziff. II. Art. 1 der Zusatz-Vereinbarung vom 24. Februar und 18. März 1960).
2. Der Bergsturz vom 25. August 2017 am Piz Cengalo verursachte einen Murgang, welcher die Fassung Prä teilweise zerstörte.
3. Die ewz beabsichtigt die Wasserfassung Prä wiederaufzubauen, um die hydroelektrische Nutzung der Wasserkräfte der Bondasca im Kraftwerk Bondo wieder zu aktivieren. Es ist geplant, die neue Fassung auf der bestehenden Staumauer mehrheitlich unterirdisch zu erstellen. Damit soll gewährleistet werden, dass bei neuerlichen Murgängen die Fassung nur minimal beschädigt wird und der Betrieb rasch wiederaufgenommen werden kann. Auf dieser Basis reichte die ewz der Regierung am 4. November 2022 das Projekt "Neubau Fassung Prä" ein und beantragt dessen Genehmigung.

## II. Öffentliche Auflage und Vernehmlassungsverfahren

1. Das Projektgenehmigungsgesuch und die Projektunterlagen wurden in der Zeit vom 24. November 2022 bis 24. Dezember 2022 in der Gemeinde Bregaglia sowie beim Amt für Energie und Verkehr öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Kantonsamtsblatt und in der Gemeinde Bregaglia in ortsüblicher Weise publiziert.
2. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.
3. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens reichten folgende Ämter und Institutionen ihre Stellungnahmen ein:
  - **Amt für Raumentwicklung (ARE)**, 22. November 2022,
  - **Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)**, 22. November 2022,
  - **Amt für Jagd und Fischerei (AJF)**, 13. Dezember 2022 und 24. April 2023,
  - **Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)**, 13. Dezember 2022,
  - **Gebäudeversicherung Graubünden (GVG)**, 17. Januar 2023,
  - **Tiefbauamt (TBA)**, 23. Januar 2023,
  - **Amt für Natur und Umwelt (ANU)**, 21. Februar 2023,
  - **Amt für Energie und Verkehr (AEV)**, 24. März 2023.
4. Die **Gemeinde Bregaglia** hat zum Vorhaben keine Stellungnahme abgegeben.
5. Das Bauprojekt wird von den Fachstellen grundsätzlich positiv und als genehmigungsfähig beurteilt. Es wird jedoch die Aufnahme verschiedener Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsentscheid beantragt. Auf den Inhalt des Projektgenehmigungsgesuchs, der Projektunterlagen und der Stellungnahmen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

### III. Erwägungen

#### 1. Zuständigkeiten, Verfahren, Verfahrensgegenstand

- 1.1 Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren (Verfahrenskoordination)  
 Das Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) sieht für die Nutzung öffentlicher Gewässer zur Stromproduktion sowie für die Erstellung von Wasserkraftanlagen ein zweistufiges Bewilligungsverfahren vor, wobei zwischen der Konzessionsgenehmigung (Art. 52 ff. BWRG) und der Projektgenehmigung (Art. 57 ff. BWRG) unterschieden wird. Zuständige Behörde für beide Verfahrensstufen ist die Regierung (Art. 11 Abs. 1 BWRG).

Die geplanten Arbeiten an der Wasserfassung Prä bezwecken den Wiederauf- und Neubau der Fassungsanlagen. Aufgrund der Erfahrungen mit den Materialumlagerungen ist eine vollständige Freilegung der bestehenden Fassungsanlage für den gleichartigen Betrieb wie vor dem Bergsturz aufgrund des grossen Risikos einer erneuten Zerstörung durch einen grösseren Murgang unrealistisch. Die neue Fassung soll auf der bestehenden Staumauer abgestellt und so in das Flussgerinne eingebettet werden, dass keine Anlageteile wie Mauern etc. ungeschützt in das Abflussprofil der Bondasca hineinragen, also ohne jegliche Hindernisse für Hochwasser und Murgänge. Die neue Fassungskote kommt mit ca. 1085.50 m ü. M. rund 5.60 m höher zu liegen als vor dem Bergsturz, liegt aber immer noch innerhalb der verliehenen Nutzkote von ca. 1090 m ü. M. Die wasserrechtlichen Eckwerte der Kraftwerksanlage Bondo werden durch das vorliegende Projekt tangiert, macht aber keine Konzessionsänderung erforderlich.

Gemäss Regierungsbeschluss vom 6. Mai 2014 (Prot. Nr. 450/2014) betreffend die Restwassersanierung muss bei der Wasserfassung Prä kein Dotierwasser abgegeben werden. Um den produzierten Strom unter dem Label "naturmade star" (NMS) zu vermarkten, dotiert die ewz auf freiwilliger Basis Restwasser im nachfolgenden Umfang:

<i>Zeitraum</i>	<i>Dotierwassermenge</i>
1. September – 30. April	106 l/s
1. Mai – 31. Mai	150 l/s

1. Juni – 31. Juli	200 l/s
1. August – 31. August	150 l/s

Da das Bauvorhaben eine bestehende Wasserkraftanlage tangiert und verschiedene – gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung – zu koordinierende Bewilligungen erforderlich sind (vgl. zur Koordinationspflicht auch Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700]), wird für die Bewilligung für den Wiederauf- und Neubau der Fassung Prä ein Projektgenehmigungsverfahren gemäss BWRG durchgeführt. Dem Koordinations- und Konzentrationsgrundsatz folgend sieht Art. 58 Abs. 1 BWRG vor, dass die Regierung im Rahmen der Projektgenehmigung über alle für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen entscheidet.

## 1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig deren Umweltverträglichkeit. Dies hat im Rahmen einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu erfolgen, sofern gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) eine UVP-Pflicht besteht. Verfahrensmässig fügt sich die UVP im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen in Graubünden in das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren (massgebliches Verfahren) ein, mit der Regierung als zuständige Behörde (Art. 5 i.V.m. Nr. 21.3 des Anhangs der UVPV; Art. 3 i.V.m. Nr. 21.3 des Anhangs 1 der kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [KVUVP; BR 820.150]), welche in dieser Funktion auch über die UVP-Pflicht der zu beurteilenden Vorhaben zu entscheiden hat (Art. 5 Abs. 2 lit. a KVUVP).

Die Wasserrfassung bzw. die Kraftwerksanlage (gesamtheitliche Betrachtungsweise gemäss Art. 8 USG; vgl. dazu: BAFU, UVP-Handbuch 2009, Modul 2, Ziff. 2.3) stellen UVP-pflichtige Anlagen im Sinne von Anhang Nr. 21.3 der UVPV dar. Die Änderung einer solchen Anlage ist wiederum UVP-pflichtig,

wenn sie wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft (Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV), wobei entscheidend ist, ob die der Anlage zuzurechnenden Umweltbelastungen bzw. -gefährdungen eine ins Gewicht fallende Veränderung erfahren können (HERIBERT RAUSCH/PETER M. KELLER, in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. Aufl., Zürich 2004, N 43 zu Art. 9 USG). Im vorliegenden Fall wird die zerstörte Fassungsanlage wiederaufgebaut. Hierfür sieht das Projekt "Neubau Fassung Prä" der Grossteil der Anlage teile im Untergrund vor. Die geplanten Anlageänderungen führen mit diesem kleinstmöglichen oberirdischen Eingriff – gegenüber der zerstörten Fassungsanlage – im Ergebnis zu einer Verminderung der dem Kraftwerk zuzurechnenden Umweltbelastungen. Das Bauvorhaben ist deshalb als nicht wesentliche Umbaute zu werten. Folglich kann vorliegend auf die Durchführung einer formellen UVP verzichtet werden. Unabhängig davon muss das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entsprechen (vgl. auch Art. 3 und Art. 4 UVPV), was unter anderem durch den Beizug der Umweltbaubegleitung sichergestellt wird.

### 1.3 Öffentliche Auflage und Publikation

Das Projektgenehmigungsgesuch sowie die entsprechenden Gesuchsunterlagen sind bei der zuständigen kantonalen Behörde und bei der betroffenen Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen (Art. 57 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Abs. 1 und 2 BWRG; vgl. auch Art. 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80]). Die öffentliche Auflage ist in ortsüblicher Weise zu publizieren (Art. 57 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Abs. 2 BWRG). Die Auflage- und Publikationspflicht wurde vorliegend erfüllt (vgl. vorne Ziff. II. 1.).

## 2. Wasserrechtliche Beurteilung und Auflagen

2.1 Das AEV hält in der Stellungnahme vom 24. März 2023 fest, dass sich durch das beabsichtigte Vorhaben die wasserrechtlich wesentlichen Eckwerte der Wasserkraftanlage Bondo grundsätzlich nicht ändern würden (Wasserrückgabe oder die nutzbare Wassermenge). Eine Anpassung ergebe sich betreffend die Kote der Wasserentnahme, welche aber innerhalb der verliehenen

Nutzkote von ca. 1090 m ü. M. verbleibe. Der geplante Wiederauf- und Neubau der Fassungsanlagen Prä und die damit verbundene Reaktivierung der hydroelektrischen Nutzung der Wasserkraft in einem bestehenden Werk sei energiewirtschaftlich sinnvoll und gemäss der Wasserkraftstrategie des Kantons Graubünden prioritär zu behandeln. Es sei vorgesehen, die Dotierwasserabgabe auf freiwilliger Basis im gleichen Umfang beizubehalten, was zur Kenntnis genommen werde. Der Zeitpunkt der Wiederaufnahme der freiwilligen Dotierung sei dem AEV rein informativ mitzuteilen.

Es bestehen für die Regierung keine Anhaltspunkte, um von diesen Ausführungen der Fachbehörde abzuweichen. Die wasserrechtliche Projektgenehmigung für den Neubau der Fassung Prä kann unter Auflagen erteilt werden.

## 2.2 Anzeige von Baubeginn und Bauvollendung, Kollaudation

Gemäss Art. 26 i.V.m. Art. 16 BWRG sind Umbauten an Wasserkraftanlagen innerhalb eines Jahres nach deren Inbetriebnahme durch das zuständige Departement zu kollaudieren. Überdies sind Baubeginn und Vollendung der Anlage gestützt auf Art. 14 der Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRV; BR 810.110) dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) anzuzeigen. Die Pläne der ausgeführten Arbeiten sind dem AEV spätestens sechs Monate nach Bauabschluss im Hinblick auf die Kollaudation vorab elektronisch, nach der Kollaudation in vierfacher Ausführung einzureichen. Diese Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

## 3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

### 3.1 Beschränkung der Beurteilung auf die neuen Anlagenelemente

Sowohl die ewz als auch die Fachstellen beschränken die umweltrelevanten Untersuchungen und Abklärungen auf die neu zu errichtenden Fassungsanlagen. Dieses Vorgehen ist korrekt und rechtskonform, da vorliegend eine Neubeurteilung der bewilligten Nutzung der Bondasca und der Gesamtanlage nicht angezeigt oder erforderlich ist.

### 3.2 Fischereirechtliche Bewilligung

Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern erfordern nach Art. 8 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) i.V.m Art. 19 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (KFG; BR 760.100) eine fischereirechtliche Bewilligung, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren. Die zur Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständigen Behörden haben bei Neuanlagen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und allfälliger anderer Interessen Massnahmen zum Schutz der Lebensbedingungen und -räume gemäss Art. 9 BGF vorzuschreiben. Als Neuanlagen gelten dabei auch Anlagen, die erweitert oder wieder instand gestellt werden (Art. 8 Abs. 5 BGF). Im Übrigen verpflichtet auch Art. 23 WRG die Werkbesitzer, zum Schutz der Fischerei geeignete Einrichtungen sowie Massnahmen umzusetzen.

Das AJF stimmt gemäss Stellungnahme vom 13. Dezember 2022 dem Bauvorhaben für den Neubau Fassung Prä unter Einhaltung verschiedener Auflagen zu. Im Nachtrag vom 24. April 2023 hält das AJF ausserdem fest, dass mit dem vorliegenden Bauprojekt die bautechnischen Grundlagen für einen ausreichenden Fischschutz und Fischabstieg geschaffen würden. Mit der im Technischen Bericht vorgesehenen freiwilligen Dotierwasserabgabe könne, zumindest im Nahbereich der Fassung, ein abwärts gerichteter Wanderkorridor für Fische sichergestellt werden. Eine solche Wasserabgabe zu Gunsten der Fischdrift mache aber erst Sinn, wenn sich in der Bondasca wieder ein Fischbestand etabliert habe. Entsprechend bringe die geltende Nulldotierung für die Längsvernetzung in der Bondasca aktuell keine fischereilichen Nachteile. Stelle das AJF in den nächsten Jahren ohne aktive Besatzmassnahmen eine Wiederbesiedlung mit Fischen oberhalb der Wasserfassung Prä fest, sei das freiwillige Dotierregime umzusetzen, ansonsten abwandernde Fische unterhalb der Fassung Prä in einem trockenen Bachbett landen würden. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF könne folglich unter Auflagen erteilt werden.

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die vom AJF beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

### 3.3 Landschaftsschutz, Oberflächengewässer und Baustellenabwasser

#### 3.3.1 Landschaftsschutz

Das Bauprojekt liege gemäss der Stellungnahme des ANU vom 21. Februar 2023 innerhalb der Landschaft Val Bondasca – Val da l'Albigna BLN-1916 von nationaler Bedeutung, im Landschaftsschutzgebiet 12.LS.07 gemäss Kantona-lem Richtplan sowie in der Landschaftsschutzzone. Vom Vorhaben seien zwei Schutzziele des BLN-Gebiets betroffen, nämlich: (SZ 3.6) Die Gewässer und ihre Lebensräume sind in einem natürlichen und naturnahen Zustand zu erhalten und (SZ 3.7) die Bachauen und das Abflussregime der Bondasca sind in ihrer natürlichen Dynamik zu erhalten.

Das bestehende bewilligte Kraftwerk müsse aufgrund eines Naturereignisses erneuert werden. Mit dem Bau verbunden seien Eingriffe ins gewachsene Terrain. Viele Anlagenteile würden im Untergrund zu liegen kommen. Aufgrund dieser Ausgangssituation seien nur neue d.h. bisher nicht vorhandene Beeinträchtigungen zu werten. Der neue Parkplatz, die Rodung, die Geländeverschiebungen bzw. Aufschüttungen und die sichtbaren Teile der neuen Fassung würden das Landschaftsbild auf einer kleinen Fläche und wenig sichtbar verändern. Mit einer naturnahen Wiederherstellung des Geländes und dem Wiederaufkommen der temporär gerodeten Waldflächen könne die Beeinträchtigung der Landschaft klein gehalten werden. Ebenso wichtig seien die Befestigungen z.B. des Parkplatzes oder des Geländes. Aus Sicherheitsgründen müssten die neuen Anlagenteile massiv befestigt werden. Vor und nach der Fassung werde die Gewässersohle auf einer Länge von 8–10 m bzw. 18–20 m befestigt. Oberhalb des Fassungsbauwerks sei eine Terrinaufschüttung mit einer max. Höhe von ca. 6 m mit einer überdeckten Blockrollierung vorgesehen. Sei hierfür das Einbringen von Blocksteinen nötig, sollten diese überdeckt werden. Die Oberfläche des Parkplatzes sei mit einem Schotterrasen auszugestalten, der sich mit der Zeit selber leicht begrünt. Unter Berücksichti-



gung dieser Massnahmen ergäben durch das Vorhaben keine neuen Beeinträchtigungen der genannten Schutzziele und nur geringfügige Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild bzw. für das BLN-Objekt.

Erweist sich eine Beeinträchtigung aufgrund der Interessenabwägung als zulässig, so hat der Verursacher oder die Verursacherin gemäss Art. 6 Abs. 4 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN; SR 451.11) im Hinblick auf das Gebot der grösstmöglichen Schonung für besondere Massnahmen zum bestmöglichen Schutz des Objektes, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz, wenn möglich im gleichen Objekt, zu sorgen. Gemäss den Gesuchsunterlagen sei vorgesehen, für die Gestaltung des Flussraumes sowie Endgestaltung der Umgebung ausserhalb des Abflussgerinnes eine Umweltbaubegleitung beizuziehen, was aus Sicht des ANU erwünscht sei.

Ist für die Erfüllung einer Bundesaufgabe der Kanton zuständig, entscheidet gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) die Fachstelle des Kantons, ob eine Anhörung der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) notwendig ist. Ohne Bezug der ENHK gilt das Gutachten der Fachstelle als Ersatz. Das Vorhaben wirke sich vorbehältlich der obigen Auflagen resp. den im Projekt enthaltenen Massnahmen nicht erheblich negativ auf naturkundliche und landschaftliche Interessen aus. Eine Anhörung der ENHK sei somit nicht erforderlich.

Gestützt auf Art. 6 Abs. 4 VBLN beantragt das ANU für das Projekt die Aufnahme von Auflagen. Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen und die beantragten Auflagen sind in den Beschluss zu nehmen.

### 3.3.2 Oberflächengewässer

Bauvorhaben in- und ausserhalb der Bauzone, welche innerhalb des Gewässerabstands gemäss den Übergangsbestimmungen zu liegen kommen, bedürfen nach Art. 108b Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) und Art. 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100) i.V.m. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200) der Zustimmung des ANU als zuständige kantonale Fachstelle für den Gewässerschutz.

Gemäss der Stellungnahme des ANU vom 21. Februar 2023 komme die Wasserfassung im übergangsrechtlichen Gewässerraum der Bondasca zu liegen. Zur Sicherung der Wasserfassung seien ober- und unterhalb der Fassung sowie in den Seitenbereichen Verbauungen mit Blocksteinen vorgesehen. Die Verbauung diene dem Schutz der Wasserfassung und somit einer im öffentlichen Interesse liegender Wasserkraftnutzung. Sie sei daher gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. b GSchG zulässig. Gemäss vorliegendem Technischen Bericht würden grössere Felsbrocken zum Abtransport gesprengt. Diese Sprengungen sollen, wenn möglich, ausserhalb des wasserbenetzten Bachbettes vorgenommen werden. Bei den Sprengungen könne nicht ausgeschlossen werden, dass Sprengstoffrückstände direkt ins Gewässer gelangen. Es sei grundsätzlich untersagt, Stoffe die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen (Art. 6 GSchG). Das mit Rückständen belastete Material müsse daher nach den Sprengungen aus dem Bachbett entfernt und so gelagert werden, dass keine Rückstände ins Gewässer ausgespült werden können.

Gestützt auf Art. 6 GSchG und Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) könne die Bewilligung für das Projekt unter Auflagen erteilt werden. Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die vom ANU beantragte Auflage ist in den Beschluss zu nehmen.

### 3.3.3 Baustellenabwasser

Aus gewässerschutzrechtlicher Sicht sind mit Blick auf die für die Projektrealisierung anstehenden Bautätigkeiten die Vorgaben hinsichtlich der Abwasserbehandlung und -beseitigung zu berücksichtigen (Art. 7 ff. GSchG, Art. 6 ff. GSchV, Art. 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den

Schutz der Gewässer [Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100]). Abwasser muss gereinigt und entweder versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden, wobei dies nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde erfolgen darf (Art. 7 Abs. 1 GSchG; Art. 11 ff. KGSchG).

Das ANU hält in seiner Beurteilung vom 21. Februar 2023 fest, dass im Technischen Bericht bezüglich dem Anfall von Baustellenabwasser nichts beschrieben werde. Sollte durch die vorgesehenen Arbeiten verschmutztes Baustellenabwasser anfallen, sei dieses zu fassen und vor der Ableitung zu behandeln.

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 7 Abs. 1 GSchG i.V.m. Anhang 3.3 GSchV könne unter Auflagen erteilt werden. Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von dieser Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die vom ANU beantragten Auflagen sind in den Beschluss zu nehmen.

### 3.4 Wald und Naturgefahren

#### 3.4.1 Wald

Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) bedarf die Rodung von Wald einer Ausnahmbewilligung. Für Rodungsbewilligungen im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen ist die Regierung im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zuständig (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG; Art. 55 Abs. 4 i.V.m. Art. 58 BWRG; vgl. auch Art. 4 des kantonalen Waldgesetzes [KWaG; BR 920.100]).

Ein Rodungsgesuch für insgesamt 76 m<sup>2</sup> temporäre und 190 m<sup>2</sup> permanente Rodungsflächen wurde von der ewz eingereicht. Das AWN beurteilt in der Stellungnahme vom 22. November 2022 die Flächen als korrekt ausgeschieden. Die Eingriffe im Wald seien begründet und vertretbar. Die Kriterien für eine Ausnahmbewilligung gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG seien aus Sicht des AWN erfüllt. Als Ersatz für die permanenten Rodungsflächen seien Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes vorgesehen. Dabei handle es sich um Biodiversitätsmassnahmen in Kastanienselven und wertvolle ökologische Blössen im Wald. Die detaillierten Massnahmen würden

durch den Regionalforstingenieur festgelegt. Die temporären Rodungsflächen sollen gemäss AWN der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Zur Sicherstellung der gesetzlich verlangten Ersatzleistung habe die ewz insgesamt 5700 Franken (76 m<sup>2</sup> temporäre Rodung à 50 Franken pro m<sup>2</sup> und 190 m<sup>2</sup> permanente Rodung à 10 Franken pro m<sup>2</sup>) in ein zweckgebundenes Forstdepositem einzuzahlen. Der erhöhte Satz bei den temporären Rodungen sei dabei auf die sehr kleine Fläche zurückzuführen.

Die Rodungsbewilligung nach Art. 5 Abs. 2 WaG könne somit unter Auflagen erteilt werden. Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die vom AWN beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

#### 3.4.2 Naturgefahren

Das AWN hält in der Stellungnahme vom 22. November 2022 fest, dass sich das Bauvorhaben innerhalb eines Erfassungsbereichs (Gefahrenzone 1 [rot]) befinde. Gemäss Technischem Bericht werde ein Sicherheitskonzept (analog der Sicherheitskonzepte der vorbereitenden Bauarbeiten) ausgearbeitet. Dieses sei mit der Sicherheitskommission der Gemeinde Bregaglia und dem Spezialisten für Naturgefahren des AWN vor Baubeginn festzulegen. Diese Auflage ist in den Beschluss aufzunehmen.

#### 4. Raumplanungsrechtliche Bau- und Ausnahmbewilligungen

Die geplanten Arbeiten führen zu einer Änderung der bestehenden Anlagen, welche ausserhalb der Bauzone liegen und den Gewässerraum beanspruchen. Bauten ausserhalb der Bauzone bedürfen neben einer Baubewilligung einer Ausnahmbewilligung (Art. 22 Abs. 1 und Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700] sowie Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden [KRG; BR. 801.100]). Die Ausnahmbewilligung kann erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert (Art. 24 Abs. 1 lit. a RPG) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 Abs. 1 lit. b RPG).

Das Vorhaben erweise sich gemäss Stellungnahme des ARE vom 22. November 2022 als standortgebunden im Sinne des Art. 24 RPG. Die Einschätzung der Fachbehörde wird von der Regierung geteilt. Nachdem die Standortgebundenheit ausgewiesen ist und keine entgegenstehenden, überwiegenden öffentlichen Interessen erkennbar sind, sind die entsprechenden Bewilligungen im Sinne von Art. 24 RPG für die vom Projekt umfassten Bautätigkeiten zu erteilen.

## **5. Wasserbau (wasserbaupolizeiliche Bewilligung)**

Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen, die den Gewässerraum beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung durch die Gemeinde. Gestützt auf Art. 55 Abs. 4 BWRG bzw. Art. 58 BWRG wird diese vorliegend im Sinne der Verfahrenskoordination durch die Regierung erteilt. Gemäss Art. 22 Abs. 2 KWBG ist die Errichtung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum zulässig, wenn die Inanspruchnahme am vorgesehenen Standort erforderlich ist, der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt und keine dagegensprechenden öffentlichen Interessen überwiegen.

Das TBA hat gemäss Stellungnahme vom 23. Januar 2023 keine Bemerkungen zum Bauvorhaben. Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung im Sinne von Art. 22 KWBG kann somit erteilt werden.

## **6. Brandschutz, Feuerwehr und Gebäudeversicherung**

### **6.1 Brandschutz und Feuerwehr**

Bei der Erstellung, dem Betrieb und dem Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sind die Brandschutzvorschriften gemäss Art. 5 ff. des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz; BR 840.100) zu beachten. Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind bewilligungspflichtig (Art. 7 ff. Brandschutzgesetz).

Die GVG, Abteilung Brandschutz und Feuerwehr, hält in der Stellungnahme vom 17. Januar 2023 fest, dass das Bauvorhaben aus brandschutz- und feuerwehrtechnischer Sicht nicht relevant und entsprechend keine Auflagen nötig seien.

## 6.2. Gebäudeversicherung

Gemäss Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG; BR 830.100) können Gebäude und Gebäudeteile, die wegen ihres Standorts, ihrer Konstruktion, ihres baulichen Zustandes oder der Art der Benützung besonders gefährdet sind, ganz oder für einzelne Gefahren von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden, solange die Gefährdung besteht.

Die GVG, Abteilung Versicherung, hält in der Stellungnahme vom 17. Januar 2023 fest, dass die geplante Wasserfassung mit Betriebsraum/Zugangsstollen in der Gefahrenzone 1 (rot) gegen das erhöhte Elementarrisiko (Lawinen- und Überschwemmungsgefährdung [Murgang]) nicht versichert würden. Die zerstörte Schützenkammer sei versichert gewesen und es habe kein Teilausschluss für das erhöhte Elementarrisiko bestanden. Für die zukünftige Versicherung der Anlagen sei vom Amt für Immobilienbewertung (AIB) nach Bauende festzulegen, welche Teile der Wasserfassung als Gebäude bewertet würden. Diese Auflage ist in den Beschluss aufzunehmen.

## 7. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Gemäss Stellungnahme vom 13. Dezember 2022 hat das Arbeitsinspektorat des KIGA die zugestellten Planunterlagen gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) und Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz (BR 530.100) geprüft. Die entsprechenden Auflagen zum Schutz der physischen und psychischen Gesundheit der Arbeitnehmenden und zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten (siehe Art. 6 ArG, Art. 2 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz [ArGV 3; SR 822.113] und Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]) sind in das Dispositiv aufzunehmen.

## **8. Gebühren**

Gemäss Art. 32 Abs. 1 BWRG ist der Kanton berechtigt, die namentlich aufgrund der Behandlung von Gesuchen und der Ausübung von Aufsichtsfunktionen entstehenden Kosten dem Konzessionär zu belasten. Für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs erweist sich eine Prüfungsgebühr von 3000 Franken als angemessen.

## **IV. Beschluss**

Nach Prüfung des Projektgenehmigungsgesuchs vom 4. November 2022, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 11 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) sowie die einschlägigen spezialgesetzlichen Bestimmungen, aufgrund der voranstehenden Erwägungen und auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

### **beschliesst die Regierung:**

#### **1. Projektgenehmigung**

- 1.1 Das Gesuch der Elektrizitätswerke der Stadt Zürich vom 4. November 2022 betreffend das Projekt "Neubau Fassung Prä" wird unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt. Die zur Realisierung des Projekts erforderlichen Bewilligungen werden gemäss den untenstehenden Bestimmungen erteilt.
- 1.2. Die folgenden Dokumente gelten als integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung:
  - Technischer Bericht, Erneuerung Fassungsanlage Prä, Kraftwerk Bondo vom 4. November 2022
  - Kartenausschnitt, Erneuerung Fassungsanlage Prä, Kraftwerk Bondo, Plan Nr. B 79 6011, 1:25 000 vom 4. November 2022

- Situation 1 Fassungsanlage, Erneuerung Fassungsanlage Prä, Kraftwerk Bondo, Plan Nr. B 79 6012, 1:200 vom 4. November 2022
- Situation 2 Fassungsanlage, Erneuerung Fassungsanlage Prä, Kraftwerk Bondo, Plan Nr. B 79 6013, 1:200 vom 4. November 2022
- Grundriss Fassung, Erneuerung Fassungsanlage Prä, Kraftwerk Bondo, Plan Nr. B 79 6014, 1:50 vom 4. November 2022
- Fassung Schnitt 1 und 2, Erneuerung Fassungsanlage Prä, Kraftwerk Bondo, Plan Nr. B 79 6015, 1:100 vom 4. November 2022
- Fassung Schnitt 3 und 4, Erneuerung Fassungsanlage Prä, Kraftwerk Bondo, Plan Nr. B 79 6016, 1:100 vom 4. November 2022
- Fassung Schnitt 5 und 6, Erneuerung Fassungsanlage Prä, Kraftwerk Bondo, Plan Nr. B 79 6017, 1:100 vom 4. November 2022
- Fassung Schnitt 7 und 8, Erneuerung Fassungsanlage Prä, Kraftwerk Bondo, Plan Nr. B 79 6018, 1:100 vom 4. November 2022
- Fassung Schnitt 9 und 10, Erneuerung Fassungsanlage Prä, Kraftwerk Bondo, Plan Nr. B 79 6019, 1:100 vom 4. November 2022
- Geschützter Zugang, Grundriss und Schnitte, Erneuerung Fassungsanlage Prä, Kraftwerk Bondo, Plan Nr. B 79 6020, 1:100 vom 4. November 2022
- Anlagen im Berg, Grundriss, Längsschnitt und Schnitte, Erneuerung Fassungsanlage Prä, Kraftwerk Bondo, Plan Nr. B 79 6021, 1:100/1:50 vom 4. November 2022
- Rodungsplan, Situation, Erneuerung Fassungsanlage Prä, Kraftwerk Bondo, Plan Nr. B 79 6022, 1:200 vom 4. November 2022 (inkl. Rodungsgesuch vom 4. November 2022)

## **2. Wasserrechtliche Bewilligungen und Auflagen**

- 2.1 Die Elektrizitätswerke der Stadt Zürich hat dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität den Baubeginn, die Bauvollendung und die Inbetriebnahme der Anlage jeweils schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Die Kollaudation der Kraftwerksanlagen ist innerhalb eines Jahres nach Bauabschluss durchzuführen. Die Elektrizitätswerke der Stadt Zürich hat die hierfür erforderlichen Unterlagen und Pläne des ausgeführten Bauwerks spätestens sechs Monate nach Bauabschluss zu erstellen und zu Händen des Amts



für Energie und Verkehrs vorab elektronisch und im Anschluss an die Abnahme in vierfacher Ausführung einzureichen.

- 2.3 Der Zeitpunkt der Wiederaufnahme der freiwilligen Dotierung ist dem Amt für Energie und Verkehr mitzuteilen.

### **3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen**

- 3.1 Die projektintegrierten Vorkehrungen zur Sicherstellung der grösstmöglichen Schonung der Umwelt sowie die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind umzusetzen. Sie sind zu ergänzen mit den in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Massnahmen.

- 3.2 Die Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) für die durch den Neubau der Fassung Prä verursachten technischen Eingriffe in das betroffene Gewässer wird unter nachfolgenden Auflagen erteilt:

- Bei der gemäss Plangrundlagen ausgestalteten Dotierleitung würden Fische auf Grund der Geometrie (enge Kurventeile) als auch der Hydraulik bei der Passage Schaden nehmen. Der Einlauf der Dotierleitung ist entsprechend so zu gestalten, dass keine Fische in die Dotierleitung gelangen können.
- Ein Detailplan des geplanten Coandarechens liegt nicht vor. Entsprechend ist bei der definitiven Montage darauf zu achten, dass Fische den Rechen unbeschadet passieren und in den Auslaufkanal gelangen können. Konkret ist zu vermeiden, dass irgendwelche Fixierpunkte (Schrauben, Nieten, etc.) über die Ebene des Rechens ragen. Zudem ist die abschliessende Lippe des Coandarechens so zu positionieren, dass sie über die untere Fixierungsauflage reicht.
- Bautätigkeiten im benetzten Bereich des Gewässers sollen, wenn möglich, ausserhalb der Laichzeit und der Embryonalentwicklungsphase (Oktober – Mai) ausgeführt werden.
- Bei Bauarbeiten am und im Gewässer ist eine Wasserhaltung einzurichten. Während der Bauphase darf es zu keinen übermässigen Trübungen in den betroffenen Gewässerabschnitten kommen.

- Es sind Massnahmen zu treffen, damit keine gewässergefährdenden Stoffe wie bspw. Öl, Trübstoffe oder Betonwasser ins Gewässer gelangen können.
- Der zuständige Fischereiaufseher ist vorzeitig über den Baubeginn zu informieren und für allfällige Abfischungen des Bauperimeters sowie für die Endgestaltung der Gewässersohle oder des Uferbereiches beizuziehen.
- Für gewässerspezifische Belange ist der Fischereiaufseher in die ökologische Baubegleitung zu integrieren.
- Am Abend und am Wochenende sind Baumaschinen abseits der Baugruben auf einem befestigten Platz abzustellen. Maschinen und Geräte sind ausserhalb der Baugrube oder des Gewässerraums aufzutanken. Maschinen und Fahrzeuge dürfen nur auf einem geschützten Platz gereinigt oder repariert werden.
- Jegliche Vorkommnisse, welche eine Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers verursachen könnten, sind unverzüglich der Gemeinde sowie dem Pikettdienst des Amtes für Natur und Umwelt (via ELZ Telefon 117/118) zu melden.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch den Bauherrn oder dessen Stellvertreter auf die vorstehenden Auflagen aufmerksam zu machen.
- Der abwärtsgerichtete Wanderkorridor für Fische ist ab jenem Zeitpunkt zu gewährleisten, wo das Amt für Jagd und Fischerei im Oberlauf der Fassung Prä an der Bondasca wieder einen relevanten Fischbestand feststellt. Im Minimum ist ab diesem Zeitpunkt das im Technischen Bericht erwähnte freiwillige Dotierregime umzusetzen.

3.3 Die Bewilligung des Bauvorhabens im Gewässerraum wird gestützt auf Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) unter folgender Auflage erteilt:

- Mit Sprengrückständen belastetes Material ist nach den Sprengungen aus dem Bachbett zu entfernen und so zu lagern, dass keine Rückstände ins Gewässer ausgespült werden können.

- 3.4 Die Bewilligung für die Einleitung oder Versickerung des behandelten Baustellenabwassers gestützt auf Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) wird unter folgenden Auflagen erteilt:
- Fällt während der Bauphase Baustellenabwasser an, ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen, aus dem zumindest die abwasserproduzierenden Anlagen, die zu erwartenden Abwassermengen, allfällige Vorbehandlungsanlagen inklusive Dimensionierung sowie die vorgesehene Versickerung oder Einleitung hervorgehen.
  - Das Entwässerungskonzept ist dem Amt für Natur und Umwelt vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.
- 3.5 Gestützt auf Art. 6 Abs. 4 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN; SR 451.11) sind nachfolgende Auflagen zu beachten:
- Der Name der Umweltbaubegleitung ist dem Amt für Raumentwicklung und dem Amt für Natur und Umwelt vor Baubeginn mitzuteilen.
  - Die Umweltbaubegleitung hat gemeinsam mit der Bauleitung für die sachgerechte Umsetzung der Umweltauflagen aus dem Bewilligungsverfahren und der umweltrelevanten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Wegleitungen auf der Baustelle zu sorgen. Die Umweltbaubegleitung hat die Befugnis, der Bauleitung die für den Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft erforderlichen Weisungen zu erteilen.
  - Die Eingriffsflächen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Das Gelände ist naturnah wiederherzustellen mit sanften Geländeübergängen. Dabei sind die Voraussetzungen für eine Wiederbegrünung (inkl. Waldflächen) zu schaffen. Blocksteine sind, wenn immer möglich, zu überdecken. Die Fläche des Parkplatzes ist als Schotterrasen auszubilden.
  - Nach Abschluss der Bauarbeiten hat die Umweltbaubegleitung einen Schlussbericht zu verfassen, welcher die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen aufzeigt und eine Bilanzierung der Eingriffe sowie der geleisteten resp. der allenfalls zu leistenden landschaftlichen Ersatzmassnahmen enthält. Der Schlussbericht ist der Gemeinde Bregaglia zuhanden

des Amtes für Raumentwicklung einzureichen. Dem Amt für Natur und Umwelt ist der Schlussbericht in elektronischer Form gemeinsam mit den GIS-Daten zu den Eingriffs- und Ersatzflächen einzureichen.

- 3.6 Die Rodungsbewilligung wird gestützt auf Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) unter den folgenden Auflagen erteilt:
- Die Rodungsbewilligung ist bis am 31. Dezember 2030 befristet.
  - Die Elektrizitätswerke der Stadt Zürich hat bis spätestens am 31. Dezember 2030 als Ersatz für die permanente Rodung von 190 m<sup>2</sup> Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Sinne von Biodiversitätsmassnahmen in Kastanienselven und wertvollen ökologischen Blössen im Wald vorzunehmen.
  - Die Waldrodung darf nur aufgrund forstamtlicher Bezeichnung der Fläche und Anzeichnung der Bäume erfolgen.
  - Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des Waldes ausserhalb der Rodungsfläche zu erfolgen. Es ist untersagt, darin Baubaracken zu erstellen sowie Baumaschinen und Materialien aller Art zu deponieren.
  - Die Rodungs-, Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten haben unter Aufsicht und gemäss den Weisungen des zuständigen Regionalforstingenieurs zu erfolgen.
  - Nach Abschluss der baulichen Arbeiten ist ein waldfähiger Boden sicherzustellen.
  - Zur Sicherstellung der gesetzlich verlangten Ersatzleistung hat die Elektrizitätswerke der Stadt Zürich innert einer Frist von 30 Tagen den Betrag von 5700 Franken zweckgebunden auf ein nur hierfür eröffnetes und auf die Elektrizitätswerke der Stadt Zürich lautendes Spar- bzw. Sperrkonto bei der Graubündner Kantonalbank, Chur, mit dem Vermerk "Forstdepositum" einzuzahlen.
  - Die Freigabe der Rodungsfläche erfolgt erst nach Erfüllung und dem Ausweis der finanziellen Verpflichtungen der Elektrizitätswerke der Stadt Zürich.

- Der Vollzug der Ersatzleistungen ist dem Amt für Wald und Naturgefahren zuhanden des Bundes zu melden.

### 3.7 Auflagen betreffend Naturgefahren:

- Das für die Bauphase auszuarbeitende Sicherheitsdispositiv hinsichtlich Naturgefahren ist in Rücksprache mit der Sicherheitskommission der Gemeinde Bregaglia und dem Spezialisten für Naturgefahren des Amts für Wald und Naturgefahren, Region Südbünden, vor Baubeginn festzulegen.
- Das Amt für Immobilienbewertung hat nach Bauende festzulegen, welche Teile der Wasserfassung als Gebäude bewertet werden.

## 4. **Wasserbaupolizeiliche Bewilligung**

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung gemäss Art. 22 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) wird erteilt.

## 5. **Raumplanungsrechtliche Bewilligung und Auflagen**

Für die projektierten Bauten werden die Baubewilligung sowie die raumplanungsrechtliche Ausnahmbewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone nach Art. 22 Abs. 1 und Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) sowie Art. 86 f. des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erteilt.

## 6. **Auflagen betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Die Plangenehmigung gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) i.V.m. Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz (BR 530.100) wird unter folgenden Auflagen erteilt:

### 6.1 Allgemeines:

- Werden wesentliche Änderungen gegenüber der Eingabe notwendig, sind die entsprechenden Planunterlagen dem Arbeitsinspektorat einzureichen.

- Ist das Bauprojekt fertig erstellt, ist dem Arbeitsinspektorat Meldung zu machen.
- Die Anordnung von nachträglich erkannten Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bleiben vorbehalten.
- Baubewilligungen und Vorschriften der Gemeinde Bregaglia und von weiteren Amtsstellen bleiben vorbehalten.

## 6.2 Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (Allgemein während Bauphase):

- Für das gesamte Projekt ist ein Sicherheits- und Rettungskonzept zu erstellen. Das Sicherheits- und Rettungskonzept muss regelmässig überprüft werden.
- Bei der Einrichtung der Baustellen-Installationsplätze ist für sichere Verkehrswege, die Begeh- und Befahrbarkeit zu sorgen. Die Zufahrt und Zugänglichkeit für die Rettung ist jederzeit zu gewährleisten.
- Während der Bauzeit sind für die Arbeitspausen geschützte und geeignet eingerichtete Aufenthaltsräume (z.B. in Containern) vorzusehen, in denen Getränke und Esswaren in hygienisch guten Verhältnissen eingenommen werden können (Tische mit Sitzmöglichkeiten, Einrichtung zum Waschen der Hände). In der Nähe des Arbeitsplatzes ist eine zweckmässige Toilette zur Verfügung zu stellen.
- Die Hinweise des Art. 24 der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV; SR 832.311.141) sind zu beachten.

## 6.3 Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (Spezifisch):

- Bodenbeläge müssen rutschfest sein. Unvermeidbare Stolperstellen sind auffallend zu kennzeichnen. Bodenkanäle und Vertiefungen sind zu verdecken. Die Verdeckungen müssen tragfähig sowie rutschfest sein und dürfen nicht wegrutschen oder kippen.
- Ausgänge, Notausgänge und Fluchtwege sind gut sichtbar zu bezeichnen (z.B. mit grün/weissen nachleuchtenden Symbolen oder Notleuchten). Hinweise dazu sind in der Norm SN EN 1838 Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung enthalten.

- Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit als solche erkannt, in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und sicher benützt werden können.
- Sämtliche Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude müssen entsprechend ihrer Verwendung ausreichend künstlich beleuchtet sein.
- Es ist eine netzunabhängige Notbeleuchtung zu installieren, die beim Ausfall der Netzspannung selbsttätig einschaltet und das sichere Begehen des Fluchtweges ermöglicht, z.B. Akkuleuchten oder eine Handlampe mit Ladestation, welche auch bei einem Störfall genutzt werden könnte.
- Sämtliche Räume, die ihrem Verwendungszweck entsprechend nicht ausreichend natürlich gelüftet werden können, sind künstlich zu lüften.
- Die Sturzkanten von ortsfesten Zugängen, Podesten etc. an Maschinen und Anlagen sind mit Geländern von mindestens 1.1 m Höhe, mit Knieleisten sowie mit min. 10 cm hohen Fussleisten zu versehen.
- Für die Gestaltung von ortsfesten Leitern / Schachtleitern wird auf das Suva-Factsheet 33045 verwiesen.
- Bodenöffnungen sind mit Geländern zu umwehren oder mit Falltüren zu versehen, die sie in offener Stellung allseitig umwehren (siehe Suva-Checkliste 67008).
- Müssen Deckel oder Roste für Wartungsarbeiten entfernt werden, so sind sie an Scharnieren zu befestigen und in offener Stellung derart zu fixieren, dass sie die Öffnung umwehren.
- Für die Öffentlichkeit zugängliche Absturzstellen im Bereich der Wasserfassung müssen mit Absturzsicherungen versehen sein, die der SIA-Norm 358 "Geländer und Brüstungen" entsprechen.
- Im Betrieb dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmenden nicht gefährden. Diese Anforderungen sind in der EKAS-Richtlinie 6512 "Arbeitsmittel" konkretisiert. Arbeitsmittel müssen dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen. Es wird auf die Suva-Publikation 66084 "Arbeitsmittel – die Sicherheit beginnt beim Kauf" verwiesen.

- Die Konformitätserklärung der einzelnen Maschinen oder der Nachweis der Sicherheit für die ganze Anlage sind auf Verlangen der Durchführungsorgane beizubringen (mit Hinweisen auf die befolgten Vorschriften und Normen oder die zugrundeliegenden Risikobeurteilungen).
- Bei technischen Einrichtungen, die bei Sonderbetrieb (Störungsbehebung, Reparatur, Unterhalt, Reinigung, usw.) eine Gefahr darstellen, muss jede Funktionseinheit mit einer abschliessbaren Schalteinrichtung ausgerüstet werden, die Gefahr bringende Energiequellen abtrennt oder abschaltet und gespeicherte Energien abbaut. Die Schalteinrichtung muss grundsätzlich in der unmittelbaren Nähe der Eingriffsstelle (also vor Ort) oder an einem Ort, der beim Zugang zur Eingriffsstelle passiert werden muss, angebracht sein. Anforderungen an eine solche Schalteinrichtung sind in der Suva-Publikation CE 93-9 enthalten.
- Für die Erste Hilfe ist zweckmässiges Sanitätsmaterial bereitzustellen. Das Sanitätsmaterial muss jederzeit zugänglich sein.
- Für Massnahmen zum Schutz von allein arbeitenden Personen wird auf die Suva-Checkliste 67023 und das Suva-Merkblatt 44050 verwiesen.
- Für Instandhaltungsarbeiten oder Kontrollen von geringem Umfang auf erhöhten Maschinen müssen sich die Arbeitnehmer gegen Absturz sichern können (siehe Suva-Merkblätter "Sicherheit durch Anseilen 44002" und "Acht lebenswichtigen Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz 84044").
- Müssen nicht belüftete Räume (wie Mannlöcher, Kabelzugschächte, Kammern, Schächte, Blindstollen, Rohrstollen, etc.) begangen werden, ist die Luftzusammensetzung durch mitgeführte Messgeräte zu überwachen. Weitere Informationen sind in der EKAS Broschüre 6514 und aus dem Suva Merkblatt 44062 zu entnehmen.
- Die "Acht Lebenswichtigen Regeln für die Instandhaltung" sind zu beachten (siehe Suva Broschüre 84040).
- Die Angaben des Sicherheitskonzepts, welches im Technischen Bericht erwähnt ist, sind während dem Bau und während der Betriebsphase entsprechend umzusetzen.



## 7. Verfahrenskosten

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs bestehend aus:

– Prüfungsgebühr	Fr. 3 000.00
– Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	Fr. <u>412.00</u>
<b>Total</b>	<b>Fr. <u>3 412.00</u></b>

gehen zu Lasten der Elektrizitätswerke der Stadt Zürich und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9, wie folgt zu überweisen:

– Konto 421001 6110.10 (Prüfungsgebühr)	Fr. 3 000.00
– Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen)	Fr. 412.00

## 8. Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim Amt für Energie und Verkehr öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 59 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und 2 BWRG).

## 9. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) i.V.m. Art. 59 BWRG und Art. 56 Abs. 3 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, geführt werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

## 10. Mitteilung

**unter Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen an:**

- Elektrizitätswerke der Stadt Zürich, Tramstrasse 35, Postfach, 8050 Zürich (A-Post Plus)
- Comune di Bregaglia, Via ai Crott 17, 7606 Promontogno (A-Post Plus)

- Staatsarchiv
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)

**ohne Beilagen an:**

- Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3003 Bern (A-Post Plus)
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK),  
z.H. Herr F. Guggisberg, Sekretär, c/o BAFU, 3003 Bern (A-Post Plus)
- Gebäudeversicherung Graubünden
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitsinspektorat
- Amt für Raumentwicklung
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Amt für Immobilienbewertung
- Finanzkontrolle
- Tiefbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin